



1. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung

VORENTWURF

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8
41812 Erkelenz

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Heike Sybrandi

Erkelenz, 12. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1	Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans	3
1.2	Lage und Beschreibung des Plangebietes/ räumlicher Geltungsbereich	3
1.3	derzeitig gültiger Flächennutzungsplan	3
1.4	Verfahren zur Änderung	4
2	Übergeordnete Planungen	4
2.1	Formelle Planungen	4
2.1.1	Regionalplanung	4
2.1.2	Schutzgebiete	5
2.2	Informelle Planungen	5
2.2.1	Kommunales Einzelhandelskonzept.....	5
2.2.2	Regionales Einzelhandelskonzept Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler (rak).....	5
3	Beschreibung der Planung.....	5
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	5
3.2	Standorteignung.....	5
3.3	Erschließung	6
3.3.1	Verkehr.....	6
3.3.2	Ver- und Entsorgung.....	6
4	Begründung der Darstellungen	6
4.1	Einordnung der Zentrenrelevanz des Vorhabens.....	6
4.2	Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	7
4.2.1	Regionalplan.....	8
4.2.2	LEPro.....	8
4.3	Übereinstimmung mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept.....	9
4.4	Übereinstimmung mit dem Kommunalen Einzelhandelskonzept.....	9
5	Umweltbelange	9
5.1	Landschaftsschutz.....	9
5.2	Auswirkungen auf die Flora und Fauna	9
5.3	Auswirkungen auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima	9
5.4	Auswirkungen auf den Menschen/ Immissionen.....	10
5.5	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	10
6	Kompensationsmaßnahmen	10
7	Quellennachweis/ Literaturverzeichnis.....	10

1. ALLGEMEINES

1.1 Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Firma Krämer verfolgt das Ziel, im Gemeindegebiet der Stadt Bornheim einen Reitsporthandel zu errichten. Dieser Einzelhandelsbetrieb mit 1.350 m² Verkaufsfläche hat eine sehr spezielle, nicht zentrenrelevante Sortimentsstruktur und zieht Kunden aus einem großen Einzugsbereich an. Daher ist eine verkehrsgünstige Lage Prämisse für die Ansiedlung. Die Flächen des Plangebietes bieten optimale Standortanforderungen.

Der Flächennutzungsplan, der die zulässigen Nutzungen im Sondergebiet durch entsprechende textliche Darstellungen weit einschränkt, muss diesbezüglich geändert und um die Zweckbestimmung „Reitsporthandel“ erweitert werden.

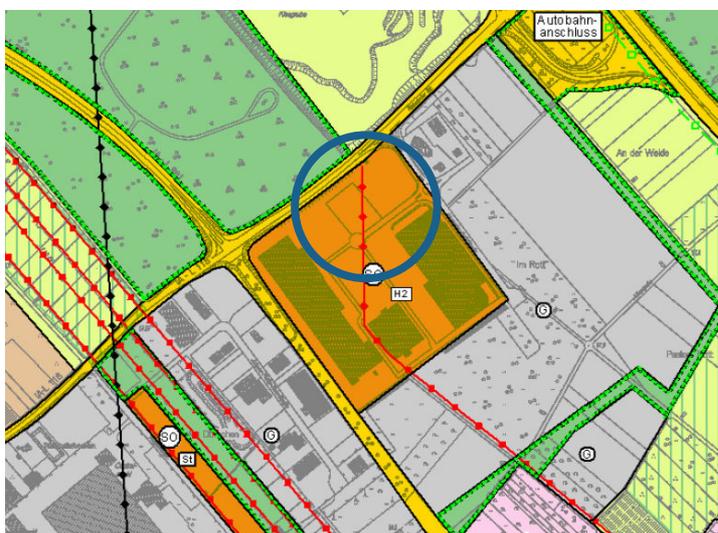
Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Ro 18, der ein Sondergebiet ausweist und in dem an dieser Stelle Stellplätze und ein Werbepylon zulässig sind. Daher ist zur Schaffung des Baurechts für das geplante Vorhaben eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes/ räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Westen des Bornheimer Stadtgebiets, östlich der Ortslage Roisdorf. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Zufahrt zur A 555. Das Plangebiet grenzt im Nordwesten an die Herseler Straße (L 118) und im Nord- und Südosten an die Alexander-Bell-Straße. Die Topographie des Geländes ist eben. Die Fläche wird derzeit als Grünfläche genutzt.

Die angrenzenden Flächen werden gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplans und den Festsetzungen des Bebauungsplans für den großflächigen Einzelhandel genutzt. Somit sind im Sondergebiet bereits drei großflächige Einzelhandelbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ansässig. Dabei handelt es sich um ein Möbelhaus mit 30.000 m² zulässiger Verkaufsfläche und einen Möbel-Abholmarkt mit 4.500 m² Verkaufsfläche (für beide Möbelgeschäfte sind insgesamt 2.500 m² Verkaufsfläche für Randsortimente zulässig) sowie einen Baumarkt mit Gartencenter mit 13.000 m² zulässiger Verkaufsfläche (inkl. 700 m² Verkaufsfläche für Randsortimente).

1.3 derzeit gültiger Flächennutzungsplan



Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für den Bereich der antragsgegenständlichen Flächen ein „Sondergebiet“ dar. In den textlichen Darstellungen wird die Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ definiert. Weiterhin wird angegeben, dass für das Möbelhaus 30.000 m² VK und für den Möbel-Abholmarkt 4.500 m² VK mit zusammen 2.500 m² VK Randsortimente zulässig sind. Für den Baumarkt sind 9.000 m² VK, für den Gartenmarkt 4.000 m² VK bei insgesamt 700 m² VK für Randsortimente zulässig.

Das geplante Vorhaben entspricht

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

demnach nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Die textlichen Darstellungen müssen um die Zweckbestimmung „Reitsportartikel“ mit einer Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.350 m² ergänzt werden. Dabei sollen maximal 25 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente und 295 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Reitsportsortimente zulässig sein. Hierzu ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

1.4 Verfahren zur Änderung

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans Ro 18 und wird im Regelverfahren durchgeführt.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

2.1 Formelle Planungen

2.1.1 Regionalplanung

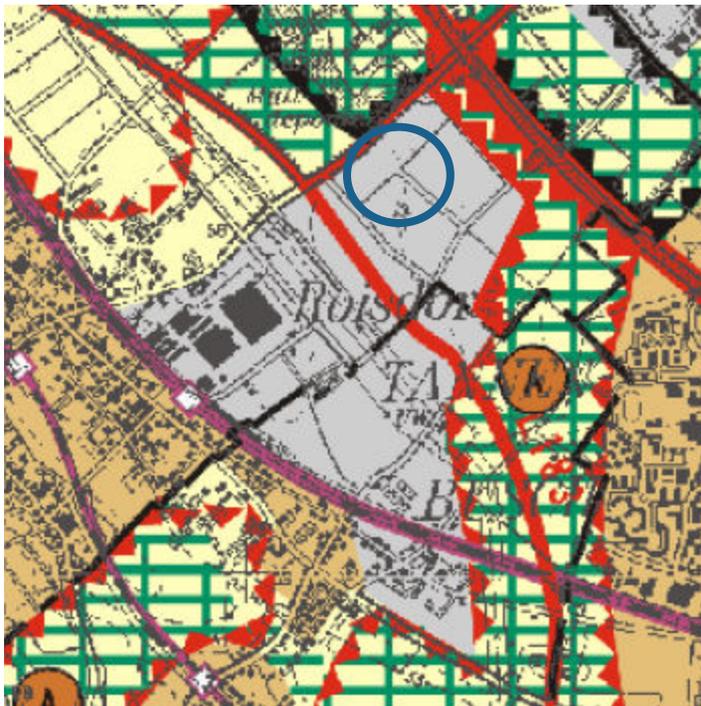
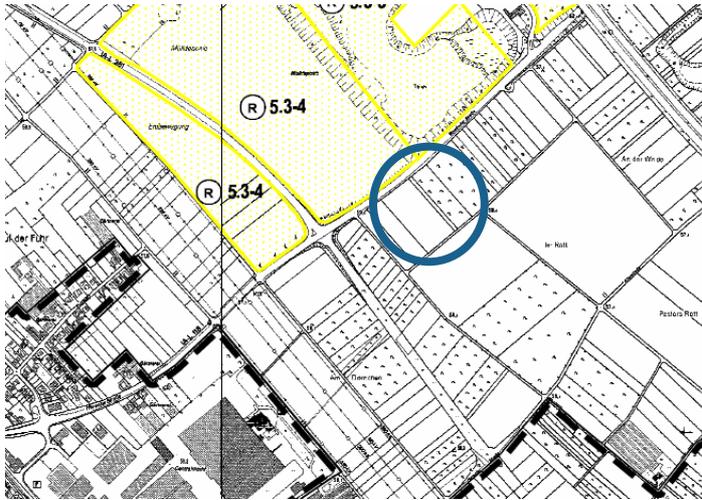


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg in der 2. Auflage, Stand 2006, stellt für das Plangebiet einen „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dar.

GIB dienen eigentlich nicht der Unterbringung großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Dennoch wurde die Darstellung eines Sondergebiets im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim durch die Bezirksregierung genehmigt. Dieses Sondergebiet soll in dieser Änderung des Flächennutzungsplan nicht flächenmäßig vergrößert werden, es soll lediglich eine neue Nutzung dargestellt werden. Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde am 17. Mai 2011 gestellt.

2.1.2 Schutzgebiete



Im Landschaftsplan Nr. 2 „Bornheim“ des Rhein-Sieg-Kreises sind keine schützenswerten Bestandteile für den Bereich des Vorhabengebietes ausgewiesen.

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan

2.2 Informelle Planungen

2.2.1 Kommunales Einzelhandelskonzept

Im Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Bornheim werden ein Hauptzentrum (Bornheim-Roisdorf) sowie zwei Nahversorgungszentren ausgewiesen (Hersel und Merten). Daneben werden Ergänzungsstandorte für die Nahversorgung und ein Ergänzungsstandort für den zentrenverträglichen großflächigen Einzelhandel ausgewiesen. Das geplante Vorhaben liegt in diesem Ergänzungsstandort.

2.2.2 Regionales Einzelhandelskonzept Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler (rak)

Der Regionale Arbeitskreis rak hat im Rahmen eines regionalen Einzelhandelskonzepts in erster Linie einen Orientierungsrahmen für die Ausweisung zentraler Versorgungsbereiche, Sortimentslisten und für die Beurteilung schädlicher Auswirkungen vorgegeben. Die Warengruppen der Reitsportartikel sind hierbei nicht betrachtet worden, so dass hier auf kommunaler Ebene eine Untersuchung der Zentrenrelevanz notwendig wird.

3 BESCHREIBUNG DER PLANUNG

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma „Krämer Reitsport“ plant auf dem Grundstück an der Alexander-Bell-Straße einen Reitsporthandel mit 1.350 m² Verkaufsfläche zu errichten. Das hochspezialisierte Sortiment ist dabei breit gefächert und umfasst Reitsportzubehör, Futtermittel, Pferdepflegeartikel, Reitbekleidung etc. Auf dem Außengelände soll neben den notwendigen Parkieranlagen eine Vorführfläche entstehen, auf der die Artikel am Pferd ausprobiert werden können.

3.2 Standorteignung

Der geplante Reitsportmarkt hat ein hochspezialisiertes Sortiment, das für Kunden aus einem großen Einzugsbereich attraktiv ist. Zur Errichtung des Marktes ist daher eine verkehrsgünstige Lage mit Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erforderlich.

Für das Vorhaben ist eine Grundstücksgröße von mindestens 6.000 m² notwendig. Zudem muss es auch für PKWs mit Pferdeanhängern zugänglich sein. Ein solches Grundstück ist innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bornheim nicht verfügbar.

Da es sich bei den Waren um i.d.R nicht zentrenrelevante Sortimente handelt ist eine Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs nicht erforderlich.

3.3 Erschließung

3.3.1 Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehenden Parkplatzflächen der eingangs genannten Einzelhandelsbetriebe. Die Ausfahrt des SO schließt über einen Kreisverkehr an die Alexander-Bell-Straße an, die über die L 118 unmittelbar an die A 555 und somit an den überörtlichen Verkehr angebunden ist. Auf ein Verkehrsgutachten kann hier verzichtet werden. Im Rahmen einer überschlägigen Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch den Betreiber werden 5 Besucher pro Stunde erwartet. Der Lieferverkehr beschränkt sich auf 2 Lieferungen in der Woche. Es kommt daher nur zu sehr geringen verkehrlichen Zusatzbelastungen, die von der bisherigen Erschließung gut abgewickelt werden können.

3.3.2 Ver- und Entsorgung

Das auf den befestigten Flächen anfallende Wasser (Parkplatz- und Dachflächen) soll auf dem Grundstück versickert werden.

4 BEGRÜNDUNG DER DARSTELLUNGEN

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim stellt für den Bereich der antragsgegenständlichen Flächen ein „Sondergebiet“ dar. Diese Darstellung wird beibehalten.

In den textlichen Darstellungen wird die Zweckbestimmung „Möbelmarkt, Baumarkt und Gartenmarkt“ definiert. Weiterhin wird angegeben, dass für das Möbelhaus 30.000 m² VK und für den Möbel-Abholmarkt 4.500 m² VK mit zusammen 2.500 m² VK Randsortimente zulässig sind. Für den Baumarkt sind 9.000 m² VK, für den Gartenmarkt 4.000 m² VK bei insgesamt 700 m² VK für Randsortimente zulässig. Für das geplante Vorhaben muss diese Darstellung um die Zweckbestimmung „Reitsportartikel“ mit einer Verkaufsflächenbegrenzung auf 1.350 m² ergänzt werden. Für zentrenrelevante Randsortimente werden dabei maximal 25 m² Verkaufsfläche, für zentrenrelevante Reitsportsortimente maximal 295 m² Verkaufsfläche dargestellt.

4.1 Einordnung der Zentrenrelevanz des Vorhabens

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie von möglichen Konflikten mit kommunalen Planungen ist die Einordnung der Zentrenrelevanz der Sortimente. Diese wurde in der Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße der BBE Handelsberatung vom Februar 2011 untersucht.

Reitsportartikel gehören zum Großteil zu dem Wirtschaftszweig 47.64.2 „Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln“. Hierunter fallen zum Beispiel Futtermittel, Pflegemittel, Zubehör für das Pferd (Sättel, Zaumzeug, Decken, Anhänger, etc.).

Zu einem kleineren Teil fallen aber auch Waren aus den Wirtschaftszweigen 47.71 bzw. 47.72 „Einzelhandel mit Herren-/ Damenbekleidung und Bekleidungszubehör“ unter die Sortimentsgruppe Reitsportartikel. Hierzu zählen spezielle Bekleidungsstücke wie z.B. Reiterhosen, Reithelme, Reitjacken, Turniermode, etc.

Daneben können weitere Artikel (Bücher, DVDs, Geschenkartikel) das Sortiment ergänzen, diese sollen auf 25 m² der Gesamtverkaufsfläche angeboten werden.

In der oben genannten Auswirkungsanalyse wurde untersucht, in wie weit einerseits die konkreten Angebotsstrukturen in Bornheim als auch in den Nachbarkommunen, andererseits die Eigenschaften des Sortiments Reitsportartikel selbst Argumente für oder gegen eine Einstufung als zentrenrelevant liefern.

Zentrenrelevante Sortimente zeichnen sich dadurch aus, dass Sie im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt werden, viele Innenstadtbesucher anziehen, einen geringen Flächenanspruch besitzen und ohne Pkw transportiert werden können. Lediglich die Teilsortimente Bekleidung, Schuhe, Bücher und Schmuck (zusammen etwa 320 m² VK) können ohne PKW transportiert werden, alle anderen Prüfkriterien werden nicht erfüllt.

Die Erhebung des Wettbewerbsgebiets zeigt, dass Pferdesportartikel nicht Teil des zentrengebundenen Einzelhandels in Bornheim sind. Weder in Bornheim noch in den umliegenden Städten (Bonn, Meckenheim, Rheinbach, Brühl und Wesseling) sind vergleichbare Spezialgeschäfte innerhalb zentraler Versorgungsbereiche vorhanden.

Die angebotenen Sortimente Bekleidung und Sportartikel fallen zwar gemäß dem Einzelhandelskonzept der Stadt Bornheim unter die Kategorie der zentrenrelevanten Sortimente, sie sind aber als sehr spezielle Form der Hauptsortimente, nämlich auf den Reitsport bezogen, unkritisch in Bezug auf die Zentrenstruktur und somit als atypisch zu betrachten. Reitsportartikel und Reitsportbekleidung sind als atypischer Sonderfall innerhalb der Gesamtsortimente Sportartikel und Bekleidung nicht relevant für die Versorgungsbereiche im Einzugsgebiet.

Daher wird festgestellt, dass das Kernsortiment Reitsportartikel in der Regel nicht als zentrenrelevant einzustufen ist. Lediglich die Teilbereiche „Reitsportbekleidung, Schuhe und Stiefel“ sind zentrenrelevant. Von diesen zwar zentrenrelevanten Sortimenten werden keine schädlichen Auswirkungen erwartet, da diese speziellen Teilsegmente weder in den Zentren Bornheims noch in denen benachbarter Kommunen angeboten werden und somit atypisch sind.

Darüber hinaus sind ergänzende Sortimente als Randsortimente zentrenrelevant. Da die Verkaufsfläche für diese Artikel auf 25 m² begrenzt wird und somit weit unter 10 % der Gesamtverkaufsfläche liegt, können auch hier zentrenschädigende Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Atypik des Vorhabens wird des Weiteren damit begründet, dass das Vorhaben betriebliche Besonderheiten aufweist, da sich das Angebotsspektrum auf ein schmales, äußerst spezialisiertes Warensortiment beschränkt¹. Abschließend wird in der Auswirkungsanalyse aufgrund des schmalen Warenangebots und der Atypik im Hinblick auf die fehlende Zentrenrelevanz für das Vorhaben eine atypische Fallgestaltung i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO konstatiert. Zu Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche kommt es aufgrund der fehlenden Sortimentsüberschneidungen nicht.

4.2 Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben bestimmt sich nach den Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO, des 24a LEPro NRW sowie des Einzelhandelserlasses NRW. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Regionalplans und des städtischen Einzelhandelskonzepts sowie des regionalen Einzelhandelskonzepts des Region Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler (rak) zu beachten.

¹ Vgl. BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße, Seite 39

4.2.1 Regionalplan

Der für Bornheim gültige Regionalplan schließt unter Ziel 1 in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) nur solche großflächigen Einzelhandelsbetriebe aus, die aufgrund ihrer Auswirkungen unter § 11 Abs. 3 BauNVO fallen. Demnach ist die Zulassung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes im GIB möglich, wenn dieser zwar großflächig ist, aber keine Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO hat.

Die Auswirkungsanalyse vom Gutachterbüro BBE hat als Ergebnis eindeutig festgestellt, dass aufgrund des schmalen Warensortiments des Reitsporthandels und seiner Atypik im Hinblick auf eine fehlende Zentrenrelevanz eine atypische Fallgestaltung im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO vorliegt. Die Festlegungen des Regionalplans stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

Die Festlegungen des Regionalplans stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Auf Flächennutzungsplanebene ist bereits die Darstellung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel erfolgt. Dieses Sondergebiet soll in dieser Änderung des Flächennutzungsplan nicht flächenmäßig vergrößert werden, es soll lediglich eine neue Nutzung dargestellt werden. Die Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde am 17. Mai 2011 gestellt.

4.2.2 LEPro

Der § 24a LEPro definiert die Ziele der Raumordnung bezüglich der Zulässigkeit von Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel. Die neuere Rechtsprechung (OVG: Urteil vom 30.09.2009, 10 A 1676/08) hat die Festlegungen des § 24a LEPro als Grundsätze der Raumordnung qualifiziert, die bei der kommunalen Bauleitplanung in der Abwägung berücksichtigt werden müssen. Im § 24a LEPro werden Grundsätze bezüglich der Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel definiert.

§ 24a LEPro sieht vor, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe in zentrale Versorgungsbereiche integriert werden müssen. Für Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sieht § 24a Abs. 3 vor, dass diese auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ausgewiesen werden dürfen. Die Nachweise der fehlenden Zentrenrelevanz und der Atypik des Vorhabens wurden in Kapitel 4.1.1 erbracht.

Voraussetzung ist, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche vorliegt. Das erwartete Nachfragevolumen des geplanten Vorhabens „Reitsport Krämer“ innerhalb der 30-Minuten-Fahrdistanzzone liegt bei 6,1 Mio. € und in der 60-Minuten Fahrtzone bei 25,6 Mio. €. Demgegenüber steht ein erwarteter Umsatz von 2,5 Mio. € im Jahr, wovon 1,2 Mio. € in der 30-Minuten Fahrtzone und 2,3 Mio. € in der 60-Minuten Fahrtzone generiert werden. Somit liegt die Kaufkraftbindung in der 30-Minuten Fahrtzone bei 19%.²

Es wird festgestellt, dass alle Sportartikelanbieter in zentralen Versorgungsbereichen innerhalb des Untersuchungsraums durch das Planvorhaben aufgrund der unterschiedlichen Sortimentsausrichtung praktisch nicht tangiert werden. Selbst der „größte“ Konkurrent (Deckers in Bonn führt Reitsportartikel als Randsortiment auf 20 m² Verkaufsfläche) steht in keinem direkten Wettbewerbsverhältnis.³

Somit werden die Anforderungen des § 24a LEPro erfüllt.

² BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 30

³ BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 32

4.3 Übereinstimmung mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept

Das Vorhaben entspricht in vollem Umfang den Vorgaben des regionalen Einzelhandelskonzepts Bonn/ Rhein-Sieg/ Ahrweiler⁴. Auch für die Nachbarkommunen ist der Bereich Reitsportartikel aufgrund der Angebotsstrukturen nicht zentrenrelevant. Die vorhandene Verkaufsfläche für Reitsportartikel beträgt im tangierten Zentrum gerade einmal 20 m² was einen Beleg dafür darstellt, dass Reitsportartikel hier nicht die Funktionalität der Zentren bestimmen. Es werden keine Umsatzverlagerungen über 10% gegenüber den zentralen Versorgungsbereichen erwartet.⁵ Die Abstimmung mit dem Regionalen Arbeitskreis erfolgte am 17.12.2010.

4.4 Übereinstimmung mit dem Kommunalen Einzelhandelskonzept

Der Standort ordnet sich in die Funktion des Ergänzungsstandorts ein. Hier sollen großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Sortimenten angesiedelt werden. Der Nachweis der fehlenden Zentrenrelevanz wurde bereits in Kapitel 4.1.1 erbracht⁶

5 UMWELTBELANGE

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine detaillierte Ermittlung, Bewertung und Abwägung der Umweltbelange erfolgen. Dazu wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ein Umweltbericht erstellt. An dieser Stelle soll erst mal nur eine Benennung der Umweltgüter erfolgen.

5.1 Landschaftsschutz

Durch die Planung wird das Ortsbild nichtverändert. Die Umgebung ist bereits von Gewerbebauten, bzw. großflächigen Einzelhandelsbetrieben, geprägt. Zu diesen tritt nun ein Weiterer hinzu.

5.2 Auswirkungen auf die Flora und Fauna

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden gering beurteilt. Die Vegetation im Plangebiet ist von geringer ökologischer Wertigkeit und stark durch den Menschen geprägt (Grünfläche, Rasen). Planungsrelevanten Arten werden nicht vermutet. Nach derzeitigem Planungsrecht (Bebauungsplan Ro 18) ist die Errichtung von Stellplätzen sowie eines Werbepylons zulässig. Dies würde zu einer Versiegelung der Fläche führen.

5.3 Auswirkungen auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima

Derzeit besteht im Plangebiet kein Altlastenverdacht. Durch die Planung deutliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Versiegelung (Gebäude und Parkplatzflächen) entstehen.

⁴ BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 40f

⁵ BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 40

⁶ BBE, Köln 2011: Auswirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Seite 41

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser soll an Ort und Stelle über ein Versickerungsbecken versickert werden. Somit werden Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert. Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft werden als sehr gering beurteilt.

5.4 Auswirkungen auf den Menschen/ Immissionen

Entsprechend § 1 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

Die Umgebung des Plangebietes ist ein großflächiges Gewerbegebiet. Auswirkungen der Planung auf gesunde Wohnverhältnisse bestehen demnach nicht. Auswirkungen auf die gesunden Arbeitsverhältnisse werden ebenfalls nicht erwartet, da das Vorhaben selbst keine Emissionen auslöst und der PKW/ LKW-Verkehr nur gering sein wird.

Für die Naherholung hat das Plangebiet selbst keine Bedeutung, in der Umgebung grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

5.5 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Fundstellen von Bodendenkmalen bekannt. Sonstige Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

6 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Aussagen zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

7 QUELLENNACHWEIS/ LITERATURVERZEICHNIS

KARTENVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg

STADT BORNHEIM: Flächennutzungsplan

LITERATURVERZEICHNIS

BBE HANDELSBERATUNG: Wirkungsanalyse zum Vorhaben „Reitsportfachmarkt Krämer“ in Bornheim, Alexander-Bell-Straße; Köln 2011